

# STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 20. März 2014 - Seite 1

## Tagung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten

Die 46. Tagung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten der Stadt Haldensleben findet am

**Mittwoch, dem 26.03.2014, um 17:00 Uhr  
im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 22,  
Kleiner Beratungsraum (Zimmer 123)**

statt.

### Tagesordnung:

#### I. Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung 22.01.2014
4. Behandlung der Anregungen und Beschluss des Bebauungsplanes "Wohngebiet östlich des Stadtparkes", Haldensleben, mit Städtebaulichem Vertrag, als Satzung  
Beschlussvorlage SR 324-(V.)/2014
5. Behandlung der Anregungen und Beschluss der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Magdeburger Straße/ Ecke Burgwall", Haldensleben, mit Städtebaulichem Vertrag, als Satzung  
Beschlussvorlage SR 325-(V.)/2014
6. Beschluss über die Abgrenzung des Zentralen Ortes für das Mittelzentrum Haldensleben  
Beschlussvorlage SR 328-(V.)/2014
7. Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Haldensleben  
Beschlussvorlage SR 332-(V.)/2014
8. Beschluss zur öffentlichen Auslage und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanes "Sondergebiet Hafen-Süd, 1. Änderung", Haldensleben  
Beschlussvorlage SR 333-(V.)/2014
9. Auswertung Grabenschau
10. Pappelfällungen an der Ohre
11. Mitteilungen
12. Anfragen und Anregungen

#### II. Nichtöffentlicher Teil

13. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung am 22.01.2014
14. Mitteilungen
15. Anfragen und Anregungen

Günter Dannenberg  
Ausschussvorsitzender



Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet I/1“, Haldensleben, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 07.11.2003

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 30.10.2003 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbegebiet I/1“, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 423-27 (III)/2003).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 30.10.2003 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet I/1“, Haldensleben wird rückwirkend zum 07.11.2003 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 30.10.2003. Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet I/1“, Haldensleben, wurde am 14.03.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 07.11.2003 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 07.11.2003 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 19 Mrz. 2014



Eichler

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Am Wiesenweg“, Wedringen, nach § 214 Abs. 4 Bau-gesetzbuch (BauGB), zum 04.02.1996

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 07.12.1995 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Am Wiesenweg“, Wedringen, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 118-10 (II)/1995).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 07.12.1995 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Am Wiesenweg“, Haldensleben wird rückwirkend zum 04.02.1996 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 14.09.1995. Der Bebauungsplan „Am Wiesenweg“, Wedringen wurde am 14.03.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 04.02.1996 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 04.02.1996 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 19 Mrz. 2014

Eichler

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

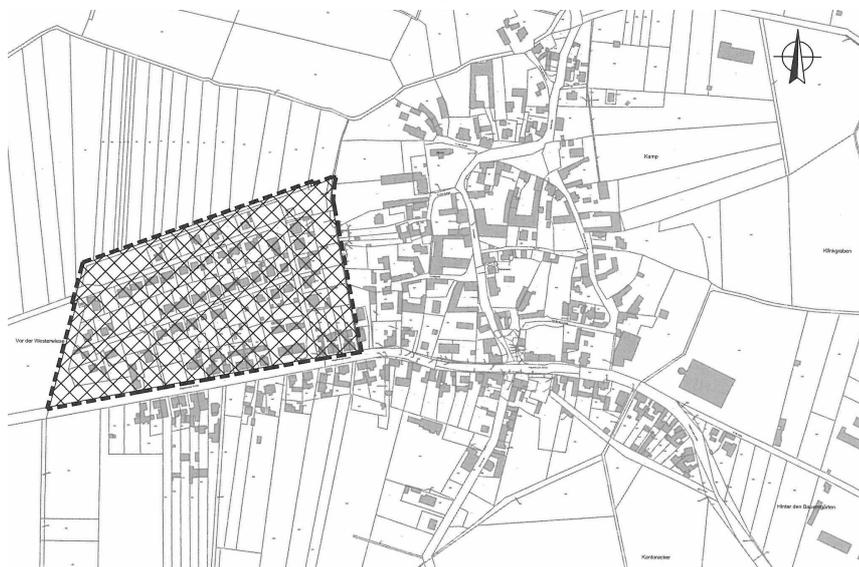
### Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Am Wiesenweg“, Wedringen, 1. Änderung, nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 04.02.1996

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 12.06.1997 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Am Wiesenweg“, Wedringen, 1. Änderung, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 229-20 (II)/1997).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 12.06.1997 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Am Wiesenweg“, Wedringen, 1. Änderung wird rückwirkend zum 29.08.1997 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom November 1996. Der Bebauungsplan Wohngebiet „Am Wiesenweg“, Wedringen, 1. Änderung, wurde am 14.03.2014 ausgearbeitet und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 29.08.1997 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22,

während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 29.08.1997 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 19 Mrz. 2014

Eichler 

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

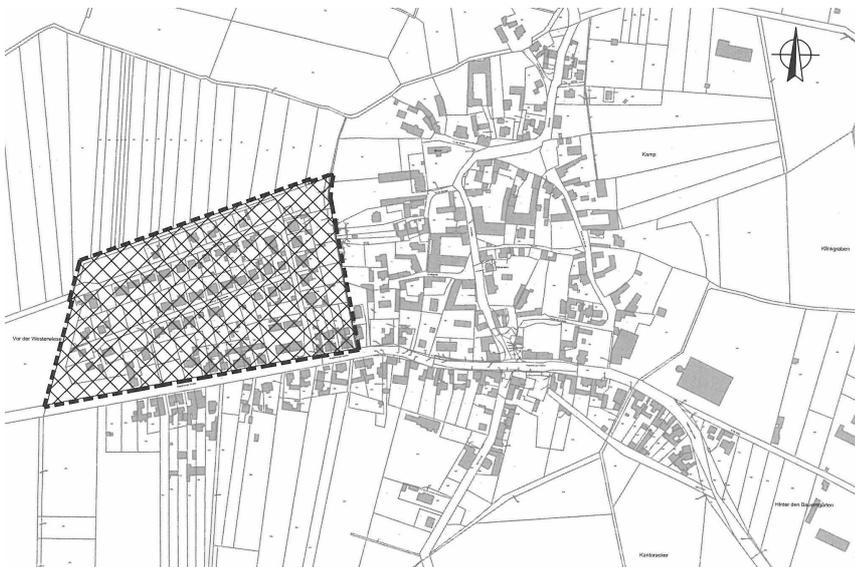
### Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Am Wiesenweg“, Wedringen, 2. Änderung, nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 18.12.1998

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 17.12.1998 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Am Wiesenweg“, Wedringen, 2. Änderung, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 387-29 (II)/1998).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 17.12.1998 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Am Wiesenweg“, Wedringen, 2. Änderung wird rückwirkend zum 18.12.1998 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom August 1998. Der Bebauungsplan „Am Wiesenweg“, Wedringen, 2. Änderung, wurde am 14.03.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 18.12.1998 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche,

deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 18.12.1998 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 19 Mrz. 2014



Eichler

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

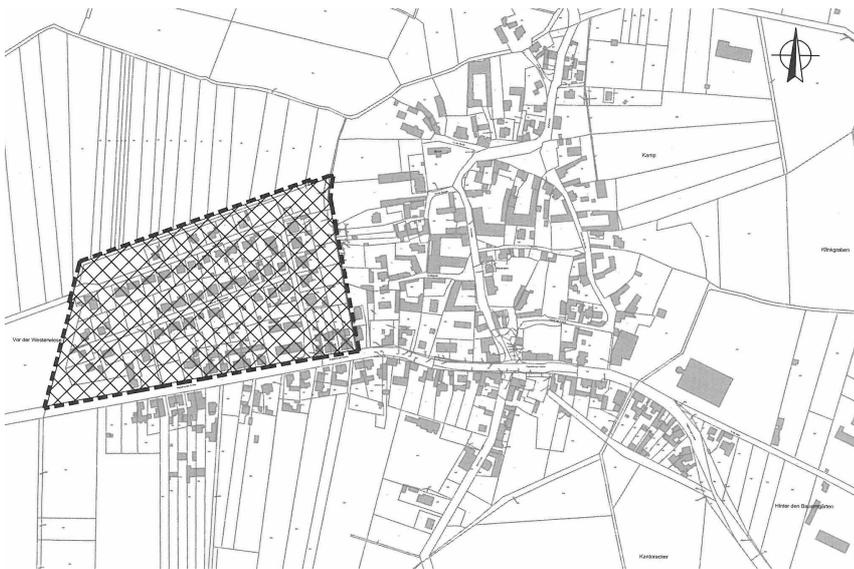
### **Öffentliche Bekanntmachung**

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Am Wiesenweg“, Wedringen,  
3. vereinfachten Änderung, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 07.07.2011

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 16.06.2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Am Wiesenweg“, Wedringen, 3. Vereinfachte Änderung, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 170-16. (V)/2011).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 16.06.2011 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Am Wiesenweg“, Wedringen, 3. Änderung wird rückwirkend zum 07.07.2011 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom März 2011. Der Bebauungsplan „Am Wiesenweg“, Wedringen, 3. Änderung, wurde am 14.03.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 07.07.2011 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 07.07.2011 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 19. Mrz. 2014

Eichler 

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „An den neuen Gärten“, Haldensleben, nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 29.12.2004

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 09.12.2004 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „An den neuen Gärten“, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 32-3. (IV)/2004).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 09.12.2004 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „An den neuen Gärten“, Haldensleben wird rückwirkend zum 29.12.2004 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom September 2004. Der Bebauungsplan „An den neuen Gärten“, Haldensleben, wurde am 29.12.2004 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 29.12.2004 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die

Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 29.12.2004 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 19. Mrz. 2014



Eichler

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Klingteich“, Haldensleben, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 22.09.1996

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 07.03.1996 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Wohngebiet am Klingteich“, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 136-12 (II)/1996).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 07.03.1996 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Wohngebiet am Klingteich“, Haldensleben, 1. Änderung wird rückwirkend zum 22.09.1996 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 04.12.1995. Der Bebauungsplan „Wohngebiet am Klingenteich“, Haldensleben, wurde am 14.03.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 22.09.1996 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 22.09.1996 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 19. Mrz. 2014

Eichler

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Wohngebiet am Klingteich“, Haldensleben, 1. Änderung, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 20.06.1997

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 12.06.1997 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Wohngebiet am Klingteich“, Haldensleben, 1. Änderung nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 231-20.(II)/1997).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 12.06.1997 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Wohngebiet am Klingteich“, Haldensleben, 1. Änderung wird rückwirkend zum 20.06.1997 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 21.01.1997. Der Bebauungsplan „Wohngebiet am Klingteich“, Haldensleben, 1. Änderung wurde am 14.03.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 20.06.1997 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung

nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 20.06.1997 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 19. Mrz. 2014

Eichler 

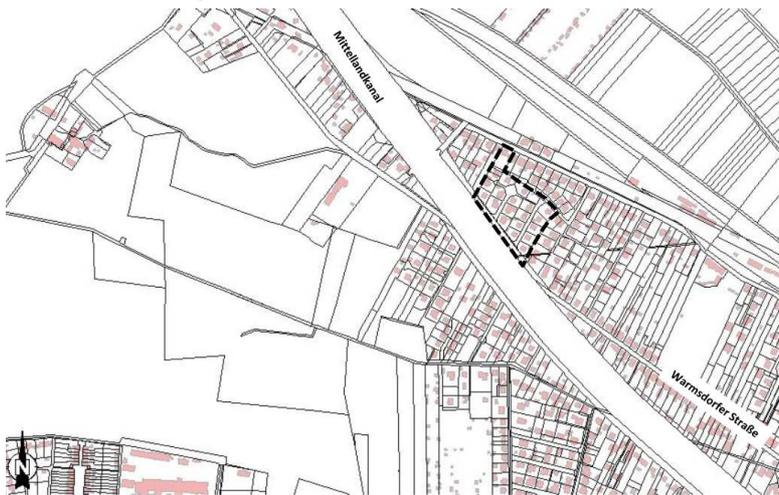
Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Warmisdorfer Straße“, Haldensleben, nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 16.01.1994

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 23.09.1993 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Warmisdorfer Straße“, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 218-24 (I)/1993).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 23.09.1993 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Warmisdorfer Straße“, Haldensleben wird rückwirkend zum 16.01.1994 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.



Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:

Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 02.03.1993. Der Bebauungsplan „Warmisdorfer Straße“, Haldensleben, wurde am 14.03.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 16.01.1994 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 16.01.1994 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 19. Mrz. 2014

Eichler



Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Ersatzflächenpool Ohreniederung“, Haldensleben, nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 29.08.2000

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 31.08.2000 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Ersatzflächenpool Ohreniederung“, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 92-8 (III)/2000).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 31.08.2000 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Ersatzflächenpool Ohreniederung“, Haldensleben, wird rückwirkend zum 08.09.2000 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom August 2000. Der Bebauungsplan „Ersatzflächenpool Ohreniederung“, Haldensleben, wurde am 14.03.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 08.09.2000 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 08.09.2000 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 19. Mrz. 2014

Eichler 

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Dessauer Straße“, 2. Änderung Haldensleben, nach § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 15.09.1997

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 04.09.1997 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Dessauer Straße“, 2. Änderung Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 245-21 (II)/1997).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 04.09.1997 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Dessauer Straße“, 2. Änderung Haldensleben wird rückwirkend zum 15.09.1997 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom Januar 1997. Der Bebauungsplan „Dessauer Straße“, 2. Änderung Haldensleben, wurde am 14.03.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 15.09.1997 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan

einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 15.09.1997 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltend-

machung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 19. Mrz. 2014

Eichler 

Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

Rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Dessauer Straße“, Haldensleben, nach § 214 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB), zum 07.09.1993

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 22.10.1992 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Dessauer Straße“, Haldensleben, nach § 10 BauGB a. F. als Satzung beschlossen (Satzungsbeschluss Nr. 131-18 (I)/1992).

Die Stadt hat geprüft, dass die Abwägung und die Satzung vom 22.10.1992 weiterhin vollinhaltlich bestehen. Nach heutiger Rechtslage steht dem B-Plan nichts entgegen. Der Bebauungsplan „Dessauer Straße“, Haldensleben wird rückwirkend zum 07.09.1993 wegen der fehlenden Ausfertigung (Formeller Fehler) in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt:



Maßgebend ist der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 22.10.1992. Der Bebauungsplan „Dessauer Straße“, Haldensleben, wurde am 14.03.2014 ausgefertigt und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V. m § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 07.09.1993 in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung bei der Stadt Haldensleben, Bauamt, Abteilung Stadtplanung/ Umwelt, Markt 20-22, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und

über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1, 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie Mängel in der Abwägung, sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o. g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit erstmaliger Bekanntmachung vom 07.09.1993 schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf den Ablauf der Jahresfrist für die Geltendmachung von Verletzungen der Verfahrens- und Formvorschriften hinsichtlich dieser öffentlichen Bekanntmachung mit Rückwirkung wird hingewiesen.

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Haldensleben, 19. Mrz. 2014

Eichler



Stadt Haldensleben  
Der Bürgermeister

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Straßenkatasters der Stadt Haldensleben einschließlich der Ortsteile Hundisburg, Satuelle, Uthmöden und Wedringen als Bestandsverzeichnis für ihre Gemeindestraßen und die in ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen Straßen

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 19. Apr. 2001 in öffentlicher Sitzung das Straßenkataster der Stadt Haldensleben einschließlich der Ortsteile Hundisburg, Satuelle, Uthmöden und Wedringen als Bestandsverzeichnis für ihre Gemeindestraßen und die in ihrem Gebiet gelegenen sonstigen öffentlichen Straßen gebilligt und beschlossen, dieses gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA Nr. 54/1993 S 334) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Straßenverzeichnisverordnung (Str Verz VO LSA) vom 28. Juli 1999 (GVBl. LSA Nr. 28/1999 S. 276) öffentlich auszulegen.

Das Bestandsverzeichnis wird vom 31. Mrz. 2014 bis einschließlich 02. Okt. 2014 (Auslegungsfrist) im Rathaus der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der Sprechzeiten im Bürgerbüro zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Über den Inhalt des Bestandsverzeichnisses wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ansprechpartner ist die Abt. Tiefbau des Stadtbauamtes, Telefon 03904 479-364 oder 479-370.

Haldensleben, den 19. Mrz. 2014

Eichler

